

Applus RTD Deutschland Inspektionsgesellschaft mbH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Applus RTD Deutschland Inspektionsgesellschaft mbH (nachfolgend „Applus RTD“ genannt) wird für ihre Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) tätig. Sie sind Grundlage eines jeden Angebots, einer jeden Annahme und einer jeden Auftragsbestätigung von Applus RTD. Mit Erteilung des Auftrages werden sie mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Vertrages. Sie gelten zudem sowohl für alle Lieferungen und Leistungen, die Applus RTD im Stadium vor Abschluss eines möglichen Vertrages für den Auftraggeber erbringt, als auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen von Applus RTD, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Diese Bedingungen von Applus RTD gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Applus RTD nicht an, es sei denn, Applus RTD hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Applus RTD in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftraggebers die technische Dienstleistung oder Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Applus RTD-Mitarbeiter oder der von Applus RTD benannten Bevollmächtigten sind nur dann bindend, wenn sie von Applus RTD ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. ANGEBOTE

2.1 Alle Angebote von Applus RTD sind freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, sonstige technische Darstellungen und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden.

2.2 Applus RTD behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den Angebotsunterlagen vor. Dritten darf sie der Auftraggeber ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Applus RTD nicht zugänglich machen.

3. DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

3.1 Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften – soweit nicht entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind – durchgeführt.

3.2 Vorbehaltlich einer schriftlichen, ausdrücklichen Vereinbarung wird für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme sowie Sicherheits- und Prüfvorschriften keine Haftung übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.3 Der Umfang der Dienstleistung wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfanges, so sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren.

3.4 Die zu prüfenden und prüferecht gestalteten Objekte werden von Applus RTD weder bearbeitet noch verändert. Etwas notwendige Bearbeitungen oder Veränderungen erfolgen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiken.

3.5 Der Kontrollbereich wird von Applus RTD ggf. zusammen mit dem Auftraggeber eingerichtet. Der Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelange unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Vorgaben, insbesondere eine etwaige Sperrung und Kennzeichnung öffentlicher Verkehrsräume nach dem Straßenverkehrsrecht, obliegt dem Auftraggeber.

3.6 Applus RTD ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags oder einzelner Auftragssteile an Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen weiterzuleiten, es sei denn, dies ist durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen.

3.7 Aussagen über das Prüfungsergebnis sind nur verbindlich, soweit sie im schriftlichen Prüfungsbericht von Applus RTD enthalten sind. Für etwaige Maßnahmen, die der Auftraggeber aufgrund der Prüfungsergebnisse vornimmt, ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich.

3.8 Soweit Applus RTD Maßnahmen und/oder Vorgaben zur Arbeitssicherheit angibt (z. B. Gestaltung von Mannlochwachen, Gasanalysen, Messgeräte etc.), sind diese unbedingt zu beachten. Es ist nicht zulässig, vor Ort den Prüfern von Applus RTD andere Maßnahmen und/oder Vorgaben aufzuerlegen. Änderungen von den Maßnahmen von Applus RTD und/oder Vorgabe zur Arbeitssicherheit sind nur wirksam, wenn ihnen vorher und schriftlich vertretungsberechtigte Personen zugestimmt haben. Die Prüfer von Applus RTD vor Ort sind nicht vertretungsberechtigt in diesem Sinne.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der Auftraggeber wird Applus RTD den freien und sicheren Zugang zu den Prüfungsobjekten ermöglichen und für die Dauer der Prüfung sicherstellen. Notwendige Zugangs- oder Arbeitsgenehmigungen wird der Auftraggeber Applus RTD rechtzeitig vor Prüfungsbeginn beschaffen.

4.2 Gelten am Ausführungsort besondere behördliche Sicherheitsvorschriften oder sonstige spezielle Bestimmungen, die für die Prüfungsdurchführung vor Ort von Bedeutung sind, wird der Auftraggeber Applus RTD hierüber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich belehren. Der Auftraggeber steht zudem dafür ein, dass der konkrete örtliche Bereich, in dem Applus RTD die Prüfung durchführt, den allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Sicherheitsvorschriften entspricht.

4.3 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch Applus RTD erforderlich ist. Er stellt auf seine Kosten Applus RTD elektrische Strom, Wasser, Gerüste, Leitern, Tritte, Krananlagen, sonstige Hebezeuge u. ä. zur Verfügung und sorgt für eine ausreichende Beleuchtung. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften für Gerüste (VGB 36a) und für Leitungsgräben (VGB 49).

4.4 Der Auftraggeber stellt für die sichere Aufbewahrung von Werkzeugen geeignete abschließbare Räume und für das Prüfungspersonal von Applus RTD angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich akzeptabler sanitärer Anlagen sowie besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, soweit sie nicht für Applus RTD branchenüblich sind, kostenlos zur Verfügung.

4.5 Über die erbrachten Arbeitsleistungen und -zeiten von Applus RTD werden regelmäßig Arbeitsberichte oder Stundenlisten erstellt, die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu testieren sind.

4.6 Kommt der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten auch nach einer ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung durch Applus RTD innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist Applus RTD berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

4.7 Sollen Werkstoffprüfungen in den Werkstätten von Applus RTD stattfinden, so sind die Prüfteile Applus RTD kosten- und risikofrei anzuliefern und nach Prüfung wieder dort abzuholen.

Versendungen nach erfolgter Prüfung zurück an den Auftraggeber erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Abschluss einer Transportversicherung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit Übergabe oder Versendung an den Auftraggeber auf diesen über, spätestens jedoch eine Woche, nachdem Applus RTD dem Auftraggeber die Fertigstellung oder Versandungsbereitschaft angezeigt hat.

4.8 Verlangt Applus RTD nach der Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung oder in sich abgeschlossener Teile der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Nahm der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

4.9 Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik) sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen im Umfeld der Prüfobjekte, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers; sie gehört nicht zu den Pflichten, die Applus RTD aus der Rö- und StrlSch-Verordnung erwachsen.

5. FRISTEN, VERZUG, UNMÖGLICHKEIT

5.1 Angaben über Ausführungsfristen sind nur annähernd, es sei denn, Applus RTD hat die Prüfungsdauer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Beginn, Dauer und Beendigung können sich durch unvorhersehbare Ereignisse und außerhalb des Einflussbereichs von Applus RTD liegende Umstände verschieben.

5.2 Bei höherer Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, kriegerischer oder terroristischer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Eingriffen, Behinderungen auf Transportwegen sowie bei sonstigen, außerhalb des Einflussbereichs von Applus RTD stehenden Umständen wie unverschuldete Betriebsstörungen und Schwierigkeiten bei der Material- und Ausrüstungsbeschaffung ist Applus RTD berechtigt, die Prüfung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufphase nach hinten zu verschieben. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung richtet sich nach der Nr. 5.5. Ein Schadenersatzanspruch erwächst dem Auftraggeber hierdurch nicht.

5.3 Applus RTD haftet bei einer Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Applus RTD gerät erst nach Ablauf einer ihr nach Fälligkeit schriftlich gesetzten angemessenen Frist in Verzug. In allen Fällen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung wird die Haftung von Applus RTD auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % (i. W.: zehnte des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der wegen des Verzuges nicht abgerufen wird; die Regelung von Ziffer 8.1 und 8.2 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer Applus RTD etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

5.4 Erst nach fruchtlosem Verstreichenlassen einer nach Fälligkeitseintritt gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Tagen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Kosten, die Applus RTD durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die Applus RTD bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten sind.

6. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELHAFTUNG UND MÄNGELRÜGE

6.1 Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Werktagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere des Prüfungsberichtes oder der Abnahmebescheinigung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

6.2 Applus RTD steht das uneingeschränkte Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind Applus RTD auf Anfrage etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

6.3 Im Falle eines Mangels ist Applus RTD verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung oder Leistung einer neuen mangelfreien Sache zu beheben (Nacherfüllung). Ist die Beseitigung für Applus RTD unzumutbar, unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, ist Applus RTD zur Verweigerung berechtigt.

6.4 Erfolgt innerhalb von mindestens 14 Tagen keine Nacherfüllung bzw. schlägt diese fehl oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom betreffenden Vertrag zurückzutreten oder den Preis mindern. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Bei geringfügigen Mängeln oder Pflichtverstößen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.

6.5 Applus RTD übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber entstehen. Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit ein Mangel auf Umständen beruht, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu vertreten hat.

6.6 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Erhalt der Lieferung oder Leistung. In Fällen der nachfolgenden Ziffer 8.2 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. KEINE GARANTIEÜBERNAHME

Etwaige in Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen, Angeboten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben von Applus RTD stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit ihrer Lieferungen und Leistungen. Jede Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens Applus RTD. Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Applus RTD haftet nach Maßgabe und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrunde (z.B. bei Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit, Rechtsmängel, Verletzung von Pflichten vor oder bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung etc.) ist wie folgt beschränkt:

- (i) Applus RTD haftet für jeden Schadensfall lediglich begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden für die schuldhaft Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, max. jedoch nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung.
- (ii) Applus RTD haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (iii) Soweit eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung für den Schaden Deckung gewährt, haftet Applus RTD dem Auftraggeber nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile (z.B. Selbstbeteiligung).

Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers (z.B. Schäden an anderen Sachen des Auftraggebers) ist ausgeschlossen.

8.2 Applus RTD haftet nur für unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand, nicht jedoch für zufällige, indirekte oder mittelbare Schäden wie z.B. Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden; es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 8.3 vor.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8.1 und 8.2 gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) oder soweit Applus RTD einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4 Für alle etwaigen Schäden aus und im Zusammenhang mit einem nuklearen Ereignis i.S.d. Art 1 (a) (i) des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) ist jede Haftung von Applus RTD gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Bei Schadenersatzansprüchen i.S.v. § 13 Abs. 5 Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der von Applus RTD außerhalb von Atomanlagen genehmigten Tätigkeiten aus dem Umgang und der Beförderung der vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoffe ergeben, haftet Applus RTD maximal in Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung.

8.5 Für Schäden Dritter haftet Applus RTD in keinem Fall.

8.6 Soweit die Haftung von Applus RTD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von Applus RTD sind, ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe im eben genannten Sinn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), so gilt die Haftungsbeschränkung nicht.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Die von Applus RTD zu erstellenden Dokumentationen in Gestalt von Filmen, Prüf- und Auswertungsprotokollen sowie ähnlichen Dokumentationsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche Eigentum von Applus RTD. Diese Dokumentationen stellen urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dar und fallen daher unter den Schutz von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Applus RTD überträgt dem Auftraggeber die Rechte zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung und Verwertung, unter der aufstehenden Bedingung der vollständigen Erfüllung aller Applus RTD gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche.

9.2 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Applus RTD auch ohne Fristsetzung jederzeit berechtigt, die Prüfungsunterlagen, Dokumentationen und Leistungen wieder an sich zu nehmen oder deren Herausgabe zu verlangen; der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung dieser Rechte durch Applus RTD gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich von ihr schriftlich erklärt wird.

9.3 Werden vom Eigentumsvorbehalt erfasste Liefergegenstände mit anderen, Applus RTD nicht gehörenden Gegenständen beim Auftraggeber untrennbar vermischt, so erwirbt Applus RTD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen untrennbar vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für Applus RTD unentgeltlich.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt die gelieferten Gegenstände, insbesondere die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen, im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu übereignen. Der Auftraggeber tritt Applus RTD jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Werklohns (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weitergabe erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände vor oder nach der Bearbeitung weitergegeben werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Applus RTD, zum Forderungseinzug, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich Applus RTD, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber Applus RTD in Verzug, kann Applus RTD verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.5 Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder sonst über diese verfügen. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist Applus RTD unverzüglich zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung eigener Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von Applus RTD hinzuweisen.

9.6 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Applus RTD zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Applus RTD auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Applus RTD steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISE

10.1 Es gelten die Entgelte nach den jeweils gültigen Angeboten oder Preislisten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Die Produkt- und Preisliste kann von Applus RTD jederzeit nach freiem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft angemessen geändert werden.

10.2 Bei Aufträgen mit einem Leistungszeitraum von über einem Monat ist Applus RTD berechtigt, über die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen Teilrechnungen zu stellen.

10.3 Sämtliche Zahlungen sind mit Eingang der Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sie haben spätestens zu dem Zahlungstermin bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das jeweilige Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung maßgebend. Ist kein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt und keine ausdrückliche Zahlungsfrist bestimmt, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Geht die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bzw. 14 Tage nach Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung bei Applus RTD ein, gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.

10.4 Alle Preise sind Netto-Angaben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Reise- und Versandkosten Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.

10.5 Beanstandungen der Rechnungen sind Applus RTD innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich zu erheben.

10.6 Werden Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten, so kann Applus RTD sämtliche bereits entstandenen Forderungen sofort fällig stellen und ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Begleichung der Rückstände und einer entsprechenden Vorauszahlung für die noch ausstehenden Leistungen abhängig machen.

10.7 Wird die Vollendung der Leistung von Applus RTD aufgrund eines Umstandes unmöglich, den sie nicht zu vertreten hat, so kann sie vom Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen verlangen.

10.8 Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese Rechte bzw. Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von Applus RTD anerkannt oder nicht bestritten worden sind.

10.9 Der Verzugszins bemisst sich nach §§ 288, 247 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

11. GEHEIMHALTUNG, URHEBERRECHT, DATENSCHUTZ

11.1 Die Vertragspartner haben im Rahmen der Auftragsdurchführung unter Umständen Zugang zu Informationen einschließlich Know-how und Verfahrenstechniken des anderen Vertragspartners ("Vertrauliche Informationen"). Diese sind von den Vertragsparteien, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln. Informationen einer Vertragspartei, die (i) bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass eine Handlung oder ein Unterlassen der anderen Vertragspartei vorliegt, oder die (ii) im rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei waren, bevor diese offengelegt wurden und die die andere Vertragspartei weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Vertragspartei erhalten hat oder die (iii) unabhängig von der anderen Vertragspartei entwickelt wurden, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung.

11.2 Die Vertragsparteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte berechtigt. Jedoch hat Applus RTD das Recht, den Namen des Auftraggebers gegebenenfalls für Werbemaßnahmen oder im Rahmen von Informationen an Investoren und Analysten zu verwenden.

11.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie zwei Jahre nach Beendigung als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.

11.4 Applus RTD ist berechtigt, von Unterlagen, die ihr vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.

11.5 Applus RTD behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfspezifikationen usw. ausdrücklich vor.

11.6 Applus RTD verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke; dazu setzt Applus RTD elektronische Datenverarbeitungssysteme ein. Zur Erfüllung des Datenschutzes der Anlage gem. § 6 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleistet sind. Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter von Applus RTD sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.

12. SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Bochum ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Applus RTD ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

12.2 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Bochum.

12.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie etwaige Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12.5 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Applus RTD unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.

Bochum, im Februar 2015